

Gebühren/Befreiungen

Neu ab 2024: ORF-Haushaltsabgabe

Seit Jänner 2024 gibt es statt der bisherigen GIS-Gebühr die ORF-Haushaltsabgabe. Diese beträgt – abhängig vom Bundesland – zwischen € 15,30 und € 20,- pro Monat. Für alle die von der GIS-Gebühr befreit waren, bleibt die Befreiung aufrecht. Folgende Monateinkünfte gelten als Grenze: € 1.364,12 für 1 Person, € 2.152,04 für 2 Personen/jede weitere Person: € 210,48. Es sind die Einkünfte aller Mitbewohner*innen zusammenzuzählen. Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen. Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die Betragsgrenzen, können Mietkosten, Kosten für 24-Stunden-Betreuung, anerkannte außergewöhnliche Belastungen als Abzugsposten geltend gemacht werden. Telefonische Informationen: ☎ 0810/00 10 80 1, Mo.–Fr., 7–19 Uhr

Zuschussleistung Fernsprechtgelt

(Telefon)

Abhängig vom Anbieter gibt es einen Zuschuss oder z. B. Freitelefonie-Minuten. Dieser Antrag kann gemeinsam mit der Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe gestellt werden.

Erneuerbaren-Kosten-Befreiung

Mit dem Antrag auf Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe kann man die Befreiung von den Erneuerbaren Förderkosten (= EAG-Kosten-Befreiung) beantragen. Es handelt sich um Kosten, die Sie aktuell auf Ihrer Strom- und/oder Gas-Rechnung finden: Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Grüngas-Förderbeitrag.

Rezeptgebühr

pro Medikamenten-Packung: € 7,10

Rezeptgebühren-Befreiung

Das Nettoeinkommen darf folgenden Wert pro Monat nicht übersteigen:

Alleinstehende: € 1.217,96
Alleinstehende (chronisch krank): € 1.400,65
Zweipersonenhaushalt: € 1.921,46
Zweipersonenhaushalt (chron. krank): € 2.209,68

Verpflegungskosten Krankenhaus

Der Spitals-Verpflegungskostenbeitrag beträgt – je nach Bundesland – rund € 13,-/Tag – maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Ab dem 29. Tag trägt die Sozialversicherung die Kosten zur Gänze.

Bei Rezeptgebühren-Befreiung entfällt diese Kostenbeteiligung. Dies gilt aber nicht für mitversicherte Angehörige.

Heilbehelfe

Der Selbstbehalt pro Heilbehelf beträgt mindestens € 40,40 und mind. € 121,20 pro Sehbehelf.

Steuern und Abgaben

Zuverdienstgrenze bei Frühpensionen/Geringfügigkeitsgrenze:

Das Entgelt darf monatlich (14 x pro Jahr) € 518,44 nicht übersteigen. Eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit 2017 nicht mehr.

Einkommensteuergrenze für Pensionist*innen

(Lohnsteuergrenze):

Die Einkommensteuergrenze für Pensionist*innen liegt bei € 1.544,25 brutto (abzüglich KV-Beiträge € 1.465,50 netto) im Monat bzw. € 17.586,- pro Jahr.

Neu: Für Pensionist*innen die neben der Alterspension erwerbstätig sind, entfällt ein Teil der Pensionsversicherungsbeiträge. Sie müssen 2024 und 2025 nur für jenen Teil des Zuverdienstes Pensionsbeiträge leisten, der über der doppelten Geringfügigkeitsgrenze (€ 1.036,88 pro Monat) liegt.

Negativsteuer (Gutschrift)

Pensionist*innen, die im Jahr 2023 Pensionen unterhalb der Einkommenssteuergrenze hatten (auch Ausgleichszulagenbezieher*innen), und keine weiteren Einkünfte bezogen haben, haben Anspruch auf eine Gutschrift auf bezahlte Krankenversicherungsbeiträge (sogenannte „Negativsteuer“).

Das sind – wenn 2024 rückwirkend der Antrag für 2023 gestellt wird – bis zu € 579,-.

Diese Gutschrift kann ab Anfang 2024 beim Finanzamt mittels des Formulars L1 beantragt werden. Erfolgt bis Juni 2024 kein Antrag, so wird vom Finanzamt ein automatischer Steuerbescheid ausgestellt – die Auszahlung erfolgt dann im Herbst 2024.

Pensionistenabsetzbeträge

Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt € 954,- jährlich. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend bei laufenden jährlichen Brutto-Pensionseinkünften von € 20.233,- bis € 29.482,- auf null Euro. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung und automatisch.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu € 1.405,- jährlich, wenn die jährlichen Brutto-Pensionseinkünfte zwischen € 23.043,- und € 29.482,- liegen und folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die mehr als 6 Monate besteht, und die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben. Und: der Ehepartner/Partner Einkünfte von höchstens € 2.545,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Hinweis: Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann bereits im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Formblatt E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle abgeben). Wichtig: Auch wenn die Begünstigungen bereits berücksichtigt wurden, müssen diese auch bei der jährlichen Arbeitnehmeranmeldung im Formular L1 beantragt werden.

Rat & Hilfe beim Pensionistenverband Österreichs

Die „Wichtigen Zahlen“ (Stand: 18. Jänner 2024) können nur einen Überblick über diese umfangreiche Thematik geben. Für Detailfragen bitte an den Pensionistenverband wenden. Beratungen stehen PVÖ-Mitgliedern in allen Landesorganisationen **kostenlos zur Verfügung!**



Pensionistenverband Österreichs – Verbandszentrale

Gentzgasse 129, 1180 Wien

☎ 01/313 72 | ✉ office@pvoe.at | 🌐 pvoe.at

📘 Pensionistenverband Österreichs

